

# RS Lvwg 2021/10/14 LVwG-AV-1207/001-2018, LVwG-AV-1208/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

14.10.2021

## Norm

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z1

ÄrzteG 1998 §139 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Die Festlegung des Disziplinaratbestandes der Beeinträchtigung des Ansehens der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch das Verhalten von Ärzten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zulässig und mit Art 18 B-VG vereinbar ist. Der Inhalt des Begriffes der auf diese Weise festgelegten allgemeinen Standespflichten kann aus den allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen und den gefestigten Gewohnheiten des jeweiligen (Berufs-)Standes festgestellt werden, der Rechtsunterworfenen kann sein Verhalten danach einrichten und die Anwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs durch die Behörde kann auf ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz überprüft werden. Dabei ist nicht entscheidend, ob das Verhalten an die Öffentlichkeit gedragen ist (vgl VwGH Ra 2015/09/0044).

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Disziplinarvergehen; Disziplinarstrafe; allgemeine Standespflichten; Doppelbestrafung;

## Anmerkung

VwGH 13.01.2022, Ra 2021/09/0259-3, Zurückweisung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.AV.1207.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2022

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)